



Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen (Kurbeitragssatzung – KBS)

vom 27.07.2017

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen in der vom 01.12.2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Satzung vom 17.05.2006 (redaktionelle Berichtigung)
2. Satzung vom 06.12.2007
3. Satzung vom 13.08.2008
4. Satzung vom 15.12.2011
5. Satzung vom 15.12.2015
6. Satzung vom 21.03.2017
7. Satzung vom 16.05.2017, Berichtigung vom 27.07.2017

Oberstaufen, den 27.07.2017

MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen

(Kurbeitragssatzung – KBS -)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2017

§ 1 Kurbeitrag

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob oder in welchem Umfang Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

(1) Kurgebiet des Marktes Oberstaufen sind die Kurbezirke 1, 1a, 2 und 2a.

Kurbezirk 1	umfasst die Ortsteile Oberstaufen, Malas und Stießberg
Kurbezirk 1a	umfasst die Ortsteile Berg, Buflings, Hinterstaufen, Höfen, Kalzhofen, Knechtenhofen, Konstanzer, Lamprechts, Osterdorf, Salmas, Saneberg, Schindelberg, Sinswang, Steibis, Thalkirchdorf, Weißach, Wengen, Wiedemannsdorf, Willis, Zell
Kurbezirk 2	umfasst die Ortsteile Aach i. Allgäu, Eibele, Hinterhalden, Hinterreute, Hütten, Krebs, Laufeneegg, Steinebach, Vorderhalden, Vorderreute,
Kurbezirk 2a	Alpgebiet Oberstaufen, Alpgebiet Steibis, Alpgebiet Thalkirchdorf, Bucheneegg, Döbelisried, Gschwend, Hagspiel, Hub, Ifen, Tronsberg

(2) Ab 01.12.2021 werden die in § 2 unter Kurbezirk 1a bezeichneten Ortschaften dem Kurbezirk 1 zugerechnet und die unter Kurbezirk 2a bezeichneten Ortschaften werden dem Kurbezirk 2 zugerechnet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6a KBS) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Oberstaufen zu entrichten.

§ 3a

Elektronische Gästekarte

- (1) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte, welche personenbezogen ausgestellt wird und nicht übertragbar ist. Im Falle des § 5 Abs. 2 KBS i.V.m. § 6 KBS wird die elektronische Gästekarte vom Beherbergungsbetrieb und im Falle des § 5 Abs. 3 KBS von der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH ausgegeben und für den Zeitraum des Aufenthaltes frei geschaltet.
- (2) Die angebotenen Leistungen gelten nur bei einer funktionsfähigen Gästekarte. Bei Fehlfunktionen ist der Beitragspflichtige verpflichtet, auf Verlangen Name, Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer dem Leistungsträger mitzuteilen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetage gelten als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene pro Aufenthaltstag und Person
 - a) ab 01.12.2017

im Kurbezirk 1	2,60 Euro
im Kurbezirk 1a	2,10 Euro
im Kurbezirk 2	1,90 Euro
im Kurbezirk 2a	1,10 Euro
 - b) ab 01.12.2018

im Kurbezirk 1	2,60 Euro
im Kurbezirk 1a	2,30 Euro
im Kurbezirk 2	1,90 Euro
im Kurbezirk 2a	1,30 Euro

- c) ab 01.12.2019
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 2,70 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 2,50 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 1,90 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 1,50 Euro |
- d) ab 01.12.2020
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 2,70 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 2,70 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 1,90 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 1,70 Euro |
- e) ab 01.12.2021
- | | |
|----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 2,80 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 1,90 Euro |

Es gilt eine Jahrgangsregelung; Personen, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten ab dem 1. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres als Erwachsener.

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche pro Aufenthaltstag und Person

- a) ab 01 12 2017
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 1,30 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 1,05 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 0,95 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 0,55 Euro |
- b) ab 01.12.2018
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 1,30 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 1,15 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 0,95 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 0,65 Euro |
- c) ab 01.12.2019
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 1,35 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 1,25 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 0,95 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 0,75 Euro |
- d) ab 01.12.2020
- | | |
|-----------------|-----------|
| im Kurbezirk 1 | 1,35 Euro |
| im Kurbezirk 1a | 1,35 Euro |
| im Kurbezirk 2 | 0,95 Euro |
| im Kurbezirk 2a | 0,85 Euro |

e) <u>ab 01.12.2021</u>	
im Kurbezirk 1	1,40 Euro
im Kurbezirk 2	0,95 Euro

Es gilt eine Jahrgangsregelung; Personen, die im Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollendet haben, gelten ab dem 1. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres bis zu dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt als Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks III zu entrichten.
- (5) Für behinderte Personen (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% und entsprechendem Nachweis) ermäßigt sich der aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebende Kurbeitrag um 25%. Behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und entsprechendem Nachweis sind beitragsfrei.
- (6) Begleitpersonen von behinderten Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis ein „B“ eingetragen haben, sind beitragsfrei.
- (7) Für Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, ermäßigt sich der aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebende Kurbeitrag um 50%, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Dem Markt Oberstaufen sind auf Verlangen das Tagungs- und Seminarprogramm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk vorzulegen. Der Markt Oberstaufen kann ergänzende Nachweise verlangen.

In Härtefällen kann der Markt Oberstaufen auf Antrag den Kurbeitrag weiter reduzieren oder eine Befreiung erteilen. Der Antrag ist spätestens zur Anreise zu stellen.

- (8) Für Schüler staatlich anerkannter Schulen ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %, wenn der Aufenthalt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung erfolgt. Begleitende Lehrer sind beitragsfrei.
- (9) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in den Kurbezirken aufhalten, sind beitragsfrei. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. dem Markt Oberstaufen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

§ 5

Meldung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen übernachten, haben der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH erhältlichen amtlichen Meldescheines, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Für Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen übernachten, gilt diese Verpflichtung am ersten Tag ihres Aufenthaltes.
- (2) Wenn alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von einem Beherbergungsbetrieb in dem vom Markt Oberstaufen eingerichteten EDV-System „Allgäu-Walser-Card“ erfasst und nach § 6 Abs. 1 KBS weitergeleitet werden, genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.

Wenn der Beherbergungsbetrieb nur die Grunddaten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 KBS über das EDV-System „Allgäu-Walser-Card“ erfasst und weiterleitet, ist der amtliche Meldeschein entsprechend Abs. 1 vom Kurbeitragspflichtigen auszufüllen und zu unterschreiben.

- (3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 KBS übernachtet, ist der Meldeschein in der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH, sowie den Außenstellen Thalkirchdorf und Steibis erhältlich. Die Anmeldung ist dort am Tag der Anreise abzugeben. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, für welche nach § 7 Abs. 1 KBS ein Pauschalkurbeitrag erhoben wird.

§ 6

Meldung durch den Beherbergungsbetrieb

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, die Meldung der Kurbeitragspflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH mit dem EDV-System „Allgäu-Walser-Card“ weiterzuleiten. Auf Verlangen haben die nach Satz 1 Verpflichteten dem Markt Oberstaufen über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrags erheblich

sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind zwei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

- (2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle Allgäu-Walser-Card Software der Oberallgäu Tourismus Service GmbH – OATS - erfasst und auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheines an die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH. Die Vorschriften des § 26 Meldegesetz bleiben unberührt.
- (2a) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in die Allgäu-Walser-Card Software nur mit der aktuellen Schnittstellenversion der OATS zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Allgäu-Walser-Card Nummer ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Allgäu Walser Card Software erfolgen und es gelten im Übrigen die Bestimmungen unter Abs. 2.1
- (3) Wenn der Beherbergungsbetrieb nur die Grunddaten (Datum der An- und Abreise, Meldescheinnummer, Erwachsen/Jugendlicher, Betriebsnummer) über das EDV-System „Allgäu-Walser-Card“ erfasst und weiterleitet, ist der unterschriebene Meldeschein jeweils nach der Abreise am 1. des folgenden Monats an die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH sowie den Außenstellen Thalkirchdorf und Steibis weiterzuleiten.
- (4) Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldungen über das EDV-System „Allgäu-Walser-Card“ verfügen, haben die Meldungen in der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH sowie den Außenstellen Thalkirchdorf und Steibis, oder mittels einer Autorisierungskarte über zugelassene Terminals anderer Nutzer abzugeben. Hier gelten im Übrigen die Vorschriften des Abs. 3.
- (5) Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Datenübermittlung gemäß Absatz 2 verpflichtend. Bei Härtefällen kann der Markt Oberstaufen nach § 7b Ausnahmen zulassen.

¹ Hinweis: Zum Zeitpunkt der Änderung vom 15.12.2011 ist dies die Schnittstellenversion 2.0

§ 6a

Einhebung und Haftung

- (1) Die in § 6 KBS bezeichneten Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Oberstaufen gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, soweit kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach Zustellung des Beitragsbescheides an den Markt Oberstaufen abzuführen.
- (3) Beherbergungsbetriebe, die verpflichtet sind Steuerbilanzen zu erstellen, haben die vereinnahmten Kurbeiträge prüffähig zu verbuchen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Dauerbeitragspflichtige

- (1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung im Kurgebiet des Marktes innehaben und nach § 1 KBS beitragspflichtig sind, wird der jährliche Kurbeitrag als Pauschalkurbeitrag erhoben. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 KBS beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5 KBS. Zum Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen von der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH eine elektronische Gästekarte ausgehändigt.
- (2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene im Sinne des § 4 Abs. 2 KBS für das Kalenderjahr
 - a) ab 01.01.2018

im Kurbezirk 1	130,00 Euro
im Kurbezirk 1a	105,00 Euro
im Kurbezirk 2	95,00 Euro
im Kurbezirk 2a	55,00 Euro
 - b) ab 01.01.2019

im Kurbezirk 1	130,00 Euro
im Kurbezirk 1a	115,00 Euro
im Kurbezirk 2	95,00 Euro
im Kurbezirk 2a	65,00 Euro
 - c) ab 01.01.2020

im Kurbezirk 1	135,00 Euro
im Kurbezirk 1a	125,00 Euro
im Kurbezirk 2	95,00 Euro
im Kurbezirk 2a	75,00 Euro

d)	<u>ab 01.01.2021</u>	
	im Kurbezirk 1	135,00 Euro
	im Kurbezirk 1a	135,00 Euro
	im Kurbezirk 2	95,00 Euro
	im Kurbezirk 2a	85,00 Euro

e)	<u>ab 01.01.2022</u>	
	im Kurbezirk 1	140,00 Euro
	im Kurbezirk 2	95,00 Euro

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche im Sinne des § 4 Abs. 3 KBS für das Kalenderjahr

a)	<u>ab 01.01.2018</u>	
	im Kurbezirk 1	65,00 Euro
	im Kurbezirk 1a	52,50 Euro
	im Kurbezirk 2	47,50 Euro
	im Kurbezirk 2a	27,50 Euro

b)	<u>ab 01.01.2019</u>	
	im Kurbezirk 1	65,00 Euro
	im Kurbezirk 1a	57,50 Euro
	im Kurbezirk 2	47,50 Euro
	im Kurbezirk 2a	32,50 Euro

c)	<u>ab 01.01.2020</u>	
	im Kurbezirk 1	67,50 Euro
	im Kurbezirk 1a	62,50 Euro
	im Kurbezirk 2	47,50 Euro
	im Kurbezirk 2a	37,50 Euro

d)	<u>ab 01.01.2021</u>	
	im Kurbezirk 1	67,50 Euro
	im Kurbezirk 1a	67,50 Euro
	im Kurbezirk 2	47,50 Euro
	im Kurbezirk 2a	42,50 Euro

e)	<u>ab 01.01.2022</u>	
	im Kurbezirk 1	70,00 Euro
	im Kurbezirk 2	47,50 Euro

(4) § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für die jeweils behinderte Person.

(5) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gemäß § 7 Abs. 1 KBS verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist am 20.01. eines jeden Jahres zur

Zahlung fällig, in den Fällen des Entstehens der Beitragsschuld während des laufenden Jahres (Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz) ist diese einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet des Marktes aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

- (6) Der Markt kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens einer Zweitwohnung im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 7a

Meldeformulare

- (1) Die amtlichen Meldescheine werden von der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen (§ 5 Abs. 3 KBS) sowie an die Beherbergungsbetriebe herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 6 Abs. 2 KBS die Meldungen weiterleiten, haben den im EDV-System Allgäu-Walser-Card integrierten amtlichen Meldeschein zu verwenden.
- (2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH unverzüglich zurückzugeben.

§ 7b

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können vom Markt Oberstaufen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften der KBS eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Oberstaufen im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 8
Inkrafttreten²

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2003 außer Kraft.

² * Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.04.2006.